

# MERKBLATT ZUM ÖFFENTLICHEN INVENTAR

## Was ist ein öffentliches Inventar?

Ein öffentliches Inventar besteht aus einem Verzeichnis der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft, wobei alle Inventarstücke geschätzt werden (Art. 581 Abs. 1 ZGB). Zudem werden die Gläubiger und Schuldner des Erblassers öffentlich aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist ihre Forderungen und Schulden anzumelden (Art. 582 Abs. 1 ZGB; sog. Rechnungsruf).

Da beim öffentlichen Inventar die Aktiven und Passiven der Erbschaft möglichst genau ermittelt werden, dient das öffentliche Inventar den Erben einerseits als sichere Grundlage für den Entscheid über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Andererseits bietet die „Annahme unter öffentlichem Inventar“ den Erben die Möglichkeit, ihre Haftung für Schulden zu beschränken (siehe auch weiter unten, "Wirkungen des öffentlichen Inventars").

## Wer kann ein öffentliches Inventar verlangen?

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **innert Monatsfrist** bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Wird es von einem Erben gestellt, gilt es auch für die übrigen Erben (Art. 580 ZGB).

## Wirkungen des öffentlichen Inventars

Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, innert eines Monats zu erklären, ob er

- die Erbschaft ausschlägt, oder
- die amtliche Liquidation verlangt, oder
- die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annimmt, oder
- die Erbschaft vorbehaltlos annimmt.

Stillschweigen gilt als Annahme unter öffentlichem Inventar (Art. 588 ZGB).

Übernimmt ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so gehen die im Inventar verzeichneten Schulden des Erblassers und die Vermögenswerte des Erblassers auf ihn über. Für die im Inventar verzeichneten Schulden haftet der Erbe sowohl mit der Erbschaft als auch mit seinem eigenen Vermögen (Art. 589 Abs. 1 und 3 ZGB).

Den Gläubigern des Erblassers, deren Forderungen nicht in das Inventar aufgenommen wurden, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar.

Haben die Gläubiger die Anmeldung zum Inventar ohne eigene Schuld unterlassen, oder sind deren Forderungen trotz Anmeldung nicht in das Verzeichnis aufgenommen worden, so haftet der Erbe nur, soweit er aus der Erbschaft bereichert ist. Pfandgesicherte Forderungen können jedoch immer geltend gemacht werden (Art. 590 ZGB).

Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten Art. 589/590 ZGB allerdings nicht ohne weiteres.

## **Kosten**

Das Verfahren betreffend Anordnung eines öffentlichen Inventars ist mit Kosten verbunden: Es wird eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 300.– und Fr. 700.– erhoben, wobei unter anderem auf das Nachlassvermögen und den Zeitaufwand abgestellt wird. Zudem werden die für beigezogene Dokumente und Auskünfte angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Errichtung des öffentlichen Inventars durch das Notariat verursacht weitere Kosten. Selbst in durchschnittlich komplizierten Verhältnissen ist mit ca. Fr. 5'000.– zu rechnen, welche normalerweise dem Notariat vorzuschüssen sind. Die Kosten des öffentlichen Inventars gehen zu Lasten der Erbschaft. Reicht diese nicht aus, werden die Kosten den Erben auferlegt, welche das Inventar verlangt haben (Art. 584 Abs. 2 ZGB).

## **Zuständige Behörde**

Wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin den letzten Wohnsitz im Bezirk Horgen hatte, ist für die Anordnung des öffentlichen Inventars das

Bezirksgericht Horgen

Einzelrichter im summarischen Verfahren

Postfach

8810 Horgen

zuständig.

Der Einzelrichter beauftragt das zuständige Notariat mit der Errichtung des öffentlichen Inventars.